



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 10

Gremium	SR	Amt	Stabsstelle
Datum	17.11.2022	Verfasser	Frau Lasch

Beratungsfolge

Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
öff. beschließend	05.12.2019	SR	04-06./07

Gegenstand

- Beratung und Beschluss**
 Information

Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Radeburg vom 14.12.2019 (Feuerwehrgebührensatzung)

Sachverhalt:

Die aktuelle Feuerwehrgebührensatzung ist auf dem Stand 12/2019. Im Kostenverzeichnis in der Anlage der Satzung ist die neu angeschaffte Drehleiter DLAK 23/12 bisher nicht enthalten. Die Drehleiter wird 11/2022 in Dienst gestellt.

Um die Kosten für die Drehleiter für die nach der Feuerwehrgebührensatzung kostenpflichtigen Einsätze künftig abrechnen zu können, ist die bestehende Anlage zur Satzung in Ziffern I um Ziffer 7 zu ergänzen.

Rechtsfolge:

Nach § 69 Abs. 4 SächsBRKG kann die Gemeinde Pauschalsätze für die Bemessung des Kostenersatzes festlegen. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Hierzu gehören sowohl die *Vorhaltekosten* (wie Verzinsung des Anlagekapitals, anteilige Abschreibung, Verwaltungskosten, Gemeinkosten), als auch die *Einsatzkosten* (wie Kraftstoff, Unterhaltung nach Einsatz, Reparaturen).

Für das Fahrzeug liegen bisher keine Einsatzkosten vor. Eine Schätzung wäre sehr ungenau und würde die Satzung angreifbar machen. Für die Einbeziehung der Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten müsste die gesamte Kostensatzung neu kalkuliert werden. Auch hier müssten u.a. die genannten Schätzungen außen vorgelassen werden. Eine Neukalkulation der gesamten Kosten wird zeitnah erfolgen, wenn umfangreichere Daten vorliegen.

Die vorgenommene Kalkulation wurde daher auf den konkret vorliegenden Vorhaltekosten (s. Anlage 1) vorgenommen.

Von den Kosten ist eine Eigenbeteiligung der Gemeinde vorzusehen. Der Gesetzgeber geht hierbei davon aus, dass 20 Prozent an den Vorhaltekosten angemessen sind. Der Prozentsatz wurde hier zugrunde gelegt.

Schließlich sind die Vorhaltekosten auf der Grundlage der Jahreseinsatzstunden zu berechnen. Hier wurden aus dem Schnitt der letzten drei Jahre die Einsätze im Stadtgebiet zugrunde gelegt, in welchen die Drehleiter künftig alarmiert werden wird. Die Einsätze in den Nachbargemeinden sind hiervon nicht erfasst.

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in der geltenden Fassung,
- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) in der geltenden Fassung,
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) in der geltenden Fassung

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - Kalkulation Vorhaltekosten Drehleiter
- Anlage 2 - Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt die „Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Radeburg vom 14.12.2019 (Feuerwehrgebührensatzung) in der vorliegenden Fassung (Anlage 2).

Abweichender Beschluss:

gez.
Ritter
Bürgermeisterin

gez.
Lasch
Stabsstelle

gez.
Schneider
Kämmerer

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsintern): 02, 210